E-CONTROL

V ZER G 01/14 PA 1594/14

Gas Connect Austria GmbH
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Gas Connect Austria GmbH vom 7.2.2014 auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl 174/2013 für die West Austria Gasleitung, ergeht gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG, BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl 174/2013, iVm § 119 GWG 2011 nachstehender

I. Spruch

I. Es wird festgestellt, dass die Gas Connect Austria GmbH die Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 unter der Maßgabe der Spruchpunkte II. und III. erfüllt und somit als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator – ITO) gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 für die West-Austria-Gasleitung zertifiziert wird.

II. Die Zertifizierung wird unter nachfolgenden auflösenden Bedingungen erteilt:

a. Die Gas Connect Austria GmbH wird ab 30.9.2014 im Wege der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft mbH.
b. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt ab 30.9.2014 über einen rechtsgültigen Vertrag über die Bereitstellung von Wartungsleistungen mit Trans Austria Gasleitung GmbH, der inhaltlich dem Schreiben vom 12.3.2014 entspricht und der Geheimhaltungsvereinbarungen enthält.

c. Die Gas Connect Austria GmbH stellt ab 30.9.2014 durch eidesstattliche Erklärungen sicher, dass neu zu bestellende, der Unternehmensleitung direkt unterstellten Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes, die Unabhängigkeitsbestimmungen des §§ 114 Abs 6 GWG 2011 einhalten.

d. Die in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Gas Connect Austria GmbH keinen Einfluss hat.

III. Der Gas Connect Austria GmbH wird die Auflage erteilt, die Bedingungen spätestens zu den in den Spruchpunkten II.a. und II.c. festgelegten Zeitpunkten (Kalenderdatum, Eintreten eines Ereignisses) unverzüglich nachzuweisen, es sei denn, die Regulierungsbehörde trifft eine anderslautende Entscheidung gemäß Spruchpunkt II.d.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Gas Connect Austria GmbH (nachfolgend: *„Antragstellerin"*) wurde mit Bescheid vom 6.7.2012, V ZER G 01/12 (vgl dazu http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/gas/dokumente/pdfs/VZERG0112%20Zertifizierung%20GCA%20geschw%C3%A4rzt.pdf) als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator – ITO) für die Fernleitungen Hungaria-Austria-Gasleitung (HAG), Süd-Ost-Leitung (SOL), Pentwa West (PW), Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und Primärverteilersystem I (PVS I) zertifiziert.

Die Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H. (nachfolgend: *„BOG"*) hat am 4.6.2013 einen Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 GWG 2011 für die West-Austria-Gasleitung (nachfolgend: *„WAG"*) eingereicht. Diesen Antrag hat BOG am 4.2.2014 zurückgezogen.

Die Antragstellerin hat am 7.2.2014 einen Antrag auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 GWG 2011 nun auch für die WAG eingereicht. Am 12.3.2014 hat die Antragstellerin ein weiteres Schreiben zum Zertifizierungsverfahren eingebracht.

Diesem Antrag sind zahlreiche Gesprächstermine auf Expertenebene zwischen Vertretern der Antragstellerin, der BOG und der Behörde vorausgegangen.

Die Regulierungsbehörde hat gem § 119 Abs 4 GWG 2011 iVm § 21 Abs 5 E-ControlG binnen vier Monaten einen begründeten Entscheidungsentwurf ab Einleitung des Verfahrens

bzw ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission prüft den Entscheidungsentwurf und übermittelt binnen zwei Monaten eine Stellungnahme an die Regulierungsbehörde; wird die Agentur beigezogen, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate [Art 3 Abs 1 VO (EG) 715/2009].

Erfolgt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, ist diese von der Regulierungsbehörde so weit wie möglich zu berücksichtigen und eine allfällige Abweichung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu begründen [Art 3 Abs 2 VO (EG) 715/2009, § 119 Abs 4 GWG 2011].

Der Entscheidungsentwurf wurde am 17. 4. 2014 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission hat am 16. 6. 2014 eine Stellungnahme nach Art 3 Abs 1 VO (EG) 715/2009 und Art 10 Abs 6 RL 2009/73/EG abgegeben. Die Regulierungsbehörde hat der Antragstellerin die Stellungnahme der Europäischen Kommission am 16. 6. 2014 zur Kenntnis- und allenfalls Stellungnahme übermittelt. Die Antragstellerin hat keine Stellungnahme dazu abgegeben.

B. Ausführungen der Antragstellerin und rechtliche Beurteilung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch bzw sind amtsbekannt.

1. Maßgebliche Änderung, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen

BOG war Inhaber von Transportrechten nach altem Regulierungsregime und betrieb bislang die WAG (vgl Anlage 2 zu § 84 GWG 2011). BOG stand zu 51 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der Antragstellerin, die ihrerseits im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV Gas & Power GmbH (mit einem Anteil von 99,999 %) und der OMV AG (mit einem Anteil von 0,001 %) steht. Über die OMV Gas & Power GmbH hält die OMV AG insgesamt 100 % an der Antragstellerin. Weiters stand BOG zu rund 15 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der E.ON Ruhrgas AG und zu rund 34 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der GRTgaz Développement SAS.

Seit 15.1.2014 ist die Antragstellerin zu 51 % gesellschaftsrechtliche Eigentümerin über die BOG und die restlichen 49 % stehen im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV AG (vgl dazu offenes Firmenbuch).

Die Antragstellerin führt dazu aus, dass der für eine Konsolidierung nächste und letzte Schritt die Verschmelzung der BOG in die Antragstellerin ist, sodass sämtliche Rechte und Pflichten der BOG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Antragstellerin bis 30.9.2014 übergehen.

Im Schreiben vom 12.3.2014 führt die Antragstellerin aus, dass die Trans Austria Gasleitung GmbH (nachfolgend: *„TAG"*) im Rahmen eines Sevice Level Agreements in geringem Umfang Servicetätigkeiten, vornehmlich Inspektionen und regelmäßige Wartungsarbeiten auf Grundlage eines von der Antragstellerin definierten Wartungsplanes durchführen soll.

Rechtlich folgt daraus: Nach § 119 Abs 3 Z 2 GWG 2011 ist ein Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, alle geplanten Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen, unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Verschmelzung der BOG in die Antragstellerin sowie die Auslagerung von Dienstleistungen an die TAG sind maßgebliche Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen.

Die Europäische Kommission stellt in ihrer Stellungnahme vom 16. 6. 2014 fest, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anwendung des ITO-Modells auf die Antragstellerin infolge der Erweiterung des von ihr betriebenen Fernleitungsnetzes bestehen. Allerdings betont die Europäische Kommission, dass die Bemerkungen ihrer Stellungnahme C(2012)3734 bei der endgültigen Entscheidung von E-Control berücksichtigt werden müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass E-Control alle Anmerkungen so weit wie möglich berücksichtigt hat.

Die Europäische Kommission ist in ihrer Stellungnahme der Ansicht, dass die Hinzufügung von „Ein OMV Unternehmen" in der offiziellen Kommunikation und dem Erscheinungsbild zwangsläufig zu einer Verwechslung mit der separaten Identität anderer Teile des VIU führen müsse, da der Fernleitungsnetzbetreiber ausdrücklich eine Verbindung mit einem VIU eingeht, auch in seiner Kommunikation gegenüber anderen Nutzern des Netzes. Die Europäische Kommission unterstreicht dabei die Zielsetzung in Art 17 Abs 4 RL 2009/73/EG, wonach der ITO durch seine Kommunikation, Markenpolitik und Geschäftsräume seine Unabhängigkeit von und Neutralität gegenüber dem VIU deutlich zu machen hat. Die Hinzufügung von „ein OMV Unternehmen" hat exakt die entgegengesetzte Zielsetzung oder zumindest Wirkung.

Schon die Erläuternden Bemerkungen zu § 112 Abs 4 GWG 2011 sprechen explizit davon, dass Fernleitungsnetzbetreiber sich einer Unternehmensgruppe zuordnen dürfen, indem in Kleindruck auf die Konzernmutter verwiesen wird: *„Hinsichtlich Unterscheidungskraft sind kennzeichenrechtliche- und markenschutzrechtliche Grundsätze (§ 9 UWG, § 1 MarkenschutzG 1970) anzuwenden. Verwechslungsgefahr liegt somit insbesondere dann vor, wenn der Gebrauch von Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen geeignet ist, einen Irrtum über die Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmen hervorzurufen, also die Öffentlichkeit glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen stammen. Entscheidend ist die Eignung zur Verwechslung – ob schon Verwechslungen unterlaufen sind, ist irrelevant. Maßgeblich ist dabei die Verkehrsauffassung, dabei ist auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittskunden abzustellen. Das Gesetz stellt somit auf ‚Verwechslungen im weiteren Sinn' ab"*. Folgende Faktoren sind daher nach Heranziehen der kennzeichenrechtlichen- und markenschutzrechtlichen Grundsätze bei der Beurteilung

der Verwechslungsgefahr zu berücksichtigen: der Grad der Zeichenähnlichkeit bzw allenfalls die Zeichenidentität, der Grad der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen oder der Grad der Branchenverschiedenheit oder -nähe, die Kennzeichnungskraft (originäre Unterscheidungskraft) des Zeichens sowie ein allfällig gesteigerter Schutzumfang durch Bekanntheit des Zeichens . Dabei ist jedenfalls immer auf den Gesamteindruck (Marke, Firmenname, Kennzeichen, Farbe, Bedeutung) abzustellen. Es ist somit die Corporate Identity des ITO so zu beurteilen, wie das Kennzeichen oder die Marke eines Dritten, der nicht zum VIU gehört. Es wäre dann zu prüfen, ob die Corporate Identity, die der ITO verwendet, vom VIU wegen Verwechslungsgefahr bekämpft werden könnte. Somit hat der ITO eine nicht verwechslungsfähige, eigenständige Corporate Identity (Marken, Kennzeichen, Farben, etc.) zu verwenden. Der Firmenname der Konzernmutter „OMV AG" wäre somit vom ITO-Firmennamen der Antragstellerin wegen Zeichenidentität nicht eindeutig unterscheidbar. Der ITO darf sich aber jedenfalls einer Unternehmensgruppe zuordnen. Der übliche Zusatz in einem Konzern „Ein Unternehmen von" beim ITO ist folglich zulässig, sofern hinsichtlich des übrigen Außenauftritts eine Verwechslung jedenfalls ausgeschlossen ist.

Daher erscheint das gewählte Logo mit dem Zusatz aus dem Blickwinkel des ITO-Modells als gerechtfertigt. Sowohl der Text des § 112 Abs. 4 GWG 2011 als auch Art 17 Abs. 4 RL 2009/73/EG sehen vor, dass „eine Verwechslung mit der eigenen Identität des vertikal integrierten Erdgasunternehmens oder irgendeinen Teils davon ausgeschlossen" werden muss. Diesbezüglich erscheint das Logo unter Hinzufügung „Ein OMV Unternehmen" ausreichend, um eine Verwechslung mit anderen Unternehmen des OMV-Konzerns auszuschließen. Der Zusatz „Ein OMV Unternehmen", der in den Buchstaben der neuen Corporate Identity der Antragstellerin gehalten ist, kann daher zu keiner Verwirrung in Bezug auf die Unabhängigkeit vom VIU führen, sondern kommuniziert gerade durch die Kombination einer unverwechselbaren Marken- und Kommunikationspolitik mit dem Verweis auf den OMV-Konzern, dass zwischen diesen Unternehmen eine besondere Beziehung besteht.

Eine Verwechslung zwischen der Antragstellerin und dem VIU oder irgendeinem Teil davon ist somit ausgeschlossen, weshalb die Vorgaben des § 112 Abs 4 GWG 2011 erfüllt sind.

2. Personelle Ressourcen und zivilrechtliches Eigentum

Der ITO muss über alle personellen Ressourcen verfügen, er muss Eigentümer des Fernleitungsnetzes sowie der Vermögenswerte sein, der Betrieb fremder vorgelagerter Rohrleitungsnetze ist zulässig (§ 112 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 2 Z 1 GWG 2011). Darunter ist das zivilrechtliche Eigentum zu verstehen (vgl Erläuternde Bemerkungen zu § 112 Abs 2 GWG 2011).

Die WAG steht (und stand auch bereits vor der Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der BOG) im zivilrechtlichen Eigentum der Antragstellerin.

Der Mitarbeiterstand der Antragstellerin betrug im Jänner 2014 361 Mitarbeiter. Die 15 Mitarbeiter der BOG gehen im Rahmen der Verschmelzung auf die dem bisherigen Aufgabenbereich entsprechenden Abteilungen der Antragstellerin über.

Die Voraussetzungen des § 112 GWG 2011 sind damit grundsätzlich erfüllt, da die Verschmelzung allerdings noch nicht durchgeführt wurde, war somit die Vorschreibung einer Bedingung notwendig (vgl dazu Spruchpunkt II.a. und Abschnitt II.B.6.).

3. Ausnahmen betreffend personelle Ressourcen und Dienstleistungen

Die Antragstellerin führt im Schreiben vom 12.3.2014 aus, dass die TAG im Rahmen eines Sevice Level Agreements in geringem Umfang Servicetätigkeiten, vornehmlich Inspektionen und regelmäßige Wartungsarbeiten auf Grundlage eines von der Antragstellerin definierten Wartungsplanes durchführen soll. Damit verbleiben die Steuerung und die Kontrolle des Betriebs und der Wartung bei der Antragstellerin. Reparaturmaßnahmen werden von der Antragstellerin beurteilt und freigegeben. Ersatzinvestitionen und größere Reparaturen (> EUR 50.000,--) werden von der Antragstellerin geplant und abgewickelt. Die Steuerung und Überwachung der der Antragstellerin gehörenden Anlagen werden immer von der eigenen Dispatching Abteilung ausgeführt. Die Antragstellerin beschäftigt insgesamt ca 280 Mitarbeiter, davon sind 105 Mitarbeiter im Betriebs- und Wartungsbereich tätig. Für die an die TAG ausgelagerten Servicetätigkeiten werden 4 Mitarbeiter der TAG herangezogen.

Rechtlich folgt daraus: Im vorliegenden Fall ist eine Ausnahme vom Verbot der Erbringung von Dienstleistungen für die Antragstellerin durch TAG berechtigt, da nur TAG derzeit diese Dienstleistungen erbringen kann. Andernfalls würden sich die Komplexität – zulasten der Effizienz – der Steuerung des Gesamtsystems wesentlich erhöhen, da aufgrund der technischen Verflechtung der betroffenen Anlagen ansonsten Mitarbeiter beider Unternehmen parallel tätig werden müssten. Weiters liegt auch ein übergeordnetes Interesse, in Form der Versorgungssicherheit und dem sicheren Betrieb der Anlage, vor. Da die von der Antragstellerin zur TAG ausgelagerten Tätigkeiten ungefähr 250 km weit entfernt vom ersten Wartungszentrum der Antragstellerin zu erbringen sind, ist ein Service Level Agreement sinnvoll, vor allem im Sinne der erhöhten Personal- und Betriebssicherheit und des raschen Handelns im Störfall und in untergeordneten Sinn auch für die Optimierung von Wartungskosten und Fachpersonalkompetenzen. Sicherheitsrelevante Prozesse würden länger dauern und die Fehleranfälligkeit durch den kostenintensiven zusätzlichen Abstimmungsbedarf höher werden. Darüber hinaus ist einerseits die Antragstellerin ein bereits zertifizierter ITO und die TAG hat sich andererseits ebenfalls als Fernleitungsnetzbetreiber noch zu zertifizieren, wobei die Antragstellerin zu 11 % kontrollierend an der TAG beteiligt ist. Wenn sogar nach Auffassung der Europäischen Kommission die Auslagerung von Tätigkeiten an einen zertifizierten Fernleitungsnetzbetreiber durch einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber mit dem ITO-Modell an sich nicht unvereinbar ist (vgl dazu C(2013)963), muss dies in diesem Fall, in dem der zu zertifizierende ITO an ein kontrolliertes Tochterunternehmen Tätigkeiten auslagert, umso mehr gelten. Ein Interessenkonflikt kann hier aufgrund der soeben beschriebenen Gesellschaftsstruktur nicht vorliegen.

Verträge liegen diesem Zertifizierungsantrag nicht bei. Allerdings sind ohnehin sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit dem VIU – aus der Sicht des Tochterunternehmens TAG – dann zur Genehmigung der Regulierungsbehörde vorzulegen (§ 113 Abs 3 GWG 2011 iVm § 25 Abs 1 Z 2 lit b E-ControlG). Darüber hinaus ist die vertrauliche Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen iSd § 11 GWG 2011 durch Geheimhaltungsvereinbarung (bei Verletzung mit Pönale) sicherzustellen; diese Pflicht ist auch auf Mitarbeiter zu überbinden.

Diesbezüglich war somit die Vorschreibung einer Bedingung notwendig (vgl dazu Spruchpunkt II.b. und Abschnitt II.B.6.).

4. Zur Unabhängigkeit der der Unternehmensleitung direkt unterstellten Personen sowie Mitarbeiter

Die der Unternehmensleitung direkt unterstellten Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes (§ 114 Abs 6 GWG 2011) dürfen nicht gleichzeitig im VIU beschäftigt sein oder Interessenbeziehungen unterhalten (§ 114 Abs 1 Z 1 GWG 2011). Derartige Personen dürfen auch danach für vier Jahre nicht in Konzernunternehmen beschäftigt sein (§ 114 Abs 1 Z 3 GWG 2011). Weiters dürfen sie keine Aktien des VIU halten oder finanzielle Zuwendungen von diesem erhalten (§ 114 Abs 1 Z 4 GWG 2011).

Herr [redacted] wird für den Aufgabenbereich des Marktgebietsmanagers zuständig sein und ist daher als eine Person iSd § 114 Abs 6 GWG 2011 zu qualifizieren. Die Unabhängigkeit ist durch eine unterfertigte eidesstattliche Erklärung nachzuweisen, weshalb diesbezüglich die Vorschreibung einer Bedingung notwendig war (vgl Spruchpunkt II.c. und Abschnitt II.B.5.)

Für alle anderen im Zuge der Verschmelzung zu übernehmenden Beschäftigten gilt, dass sie weder berufliche Positionen bei anderen Unternehmensteilen des VIU bekleiden oder Interessen- bzw Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten dürfen (§ 114 Abs 5 GWG 2011).

Auch diese Vorgaben erfüllt die Antragstellerin. Es gibt keine Mitarbeiter der Antragstellerin, die Doppelfunktionen bei der Antragstellerin und im OMV-Konzern innehaben.

5. Verweis auf Bescheid des Vorstands der E-Control, V ZER G 01/12

Sämtliche weiteren ITO-Voraussetzungen wurden bereits bei der Zertifizierung der Antragstellerin im Zertifizierungsverfahren V ZER G 01/12 mit Bescheid am 6.7.2012 im Hinblick auf die Fernleitungen Hungaria-Austria-Gasleitung (HAG), Süd-Ost-Leitung (SOL), Penta West (PW), Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und Primärverteilersystem I (PVS I) geprüft und festgestellt, dass diese vorliegen. Diesbezüglich wird auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control, V ZER G 01/12 (http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/gas/dokumente/pdfs/VZERG0112%20Zertifizierung%20GCA%20geschw%C3%A4rzt.pdf) verwiesen (zur Zulässigkeit eines Verweises etwa VwGH 16. 9. 2003, 99/14/0297).

6. Bedingungen und Auflagen

a. Bedingungen (Spruchpunkt II.)

Die §§ 112 bis 116 GWG 2011 sehen konkrete Voraussetzungen vor, um als ITO gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 zertifiziert werden zu können. Die Antragstellerin führt im Antrag aus, dass gewisse Voraussetzungen für einen ITO zum Zeitpunkt der Antragstellung am 9. 2. 2012 noch nicht vorliegen.

Gem § 119 Abs 4 letzter Satz GWG 2011 kann die Zertifizierung *„unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind"*. Im vorliegenden Fall werden auflösende Bedingungen vorgesehen. Bei Nichteintritt der in den Spruchpunkten II.a. und II.c. formulierten Bedingungen fällt die Zertifizierung als ITO – also die Feststellung, dass die Voraussetzungen gem §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt sind – weg; dies mit allen Konsequenzen (etwa § 119 Abs 2 Z 2 GWG 2011, § 161 GWG 2011). Eine Auflage wäre diesfalls nicht verhältnismäßig, da die Antragstellerin als Fernleitungsnetzbetreiber sich nicht zwingend als ITO zertifizieren lassen muss, sondern ihr drei weitere Entflechtungsalternativen zur Verfügung stehen (§§ 108, 109 bis 111, 117 GWG 2011). An diese Entflechtungsmodelle sind allerdings andere Voraussetzungen geknüpft, sodass eine Auflage, die auf den ITO zugeschnitten ist (zB Corporate Identity), zB nicht für die eigentumsrechtliche Entflechtung passt. Mit einer Auflage, die bei Rechtskraft auch vollstreckbar wäre, würde man der Antragstellerin das ITO-Modell auf Ewigkeit aufoktroyieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, ist in Spruchpunkt II.d. vorgesehen, dass die Erfüllung der in den Spruchpunkten II.a. und II.c. erteilten Bedingungen in Ausnahmefällen sechs Monate später erfolgen kann. Dies dann, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat.

b. Auflage (Spruchpunkt III.)

Um feststellen zu können, ob die Antragstellerin schlussendlich alle Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt, ist die Vorschreibung einer Auflage notwendig.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG" durch Überweisung auf das entsprechende Konto des

Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

V. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 37,40 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 51,70** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 18.7.2014
Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht als Bescheid an:
1. Gas Connect Austria GmbH
   Floridotower
   Floridsdorfer Hauptstraße 1
   1210 Wien

Ergeht zur Kenntnis an:
2. Europäische Kommission
   DG Energie (ENER)
   Unit B2 Elektrizität & Gas
   Frau Tanja Held
   Rue de Mot 24 – 28
   1040 Brüssel
   BELGIEN

3. Bundesministerium für Wissenschaft,
   Forschung und Wirtschaft
   Sektion IV - Energie/Bergbau
   Herrn Sektionschef DI Christian Schönbauer
   Stubenring 1
   1010 Wien

per RSb.